

# Rhein-Erft-Kreis

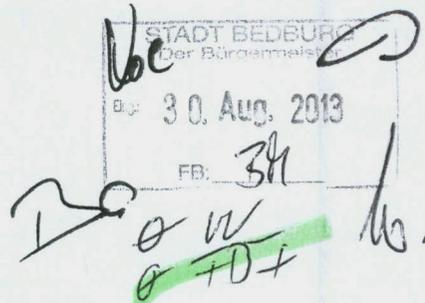
Der Landrat

20/3 - Kommunalaufsicht

Vorab per  
**TELEFAX**

Bürgermeister der  
Stadt Bedburg  
Am Rathaus 1  
50181 Bedburg

02272/402-851



Seiten inkl. Vorblatt:  
10

Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für die Haushaltsjahre 2013/2014  
sowie Haushaltssicherungskonzept der Stadt Bedburg für die Jahre 2013 bis  
2022

Ihr Antrag auf Genehmigung gem. §§ 75 Abs. 4 i.V.m. § 76 Abs. 2 Satz 2 GO  
NRW vom 05.06.2013, bei mir eingegangen am 12.06.2013

Meine Schreiben vom 31.07. und 15.08.2013

Ihr Schreiben vom 21.08.2013

**Datum**

30.08.2013

**Mein Zeichen**

20/3

**Auskunft erteilt**

Frau Kuhlmann

**Zimmer Nr.**

2.123

**Telefon**

02271 83-1033

**Fax**

-2378

**E-Mail****Hinweis:**

Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

**E-Post**

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

**Hausadresse**

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0

Fax 02271 83-2300

**Internet**

www.rhein-erft-kreis.de

info@rhein-erft-kreis.de

**Postadresse**

50124 Bergheim

**Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

(nur Service- und Zulassungsstelle im  
Kreishaus Bergheim)

**Bankverbindungen**

Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Konto: 10 850 505 BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)

Konto: 142 001 200 BIC: COKSDE33

IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

**Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus**

Bahn: Bergheim und Zieverich

Bushaltestellen: Am Knüchelsdamm

und Kreishaus - Weitere Infos:

www.revg.de oder 02234 1806-0

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt

per E-post erreichbar:

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de



Der Landrat des  
Rhein-Erft-Kreises als  
untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

20/3 - Kommunalaufsicht

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 20/3 · 50124 Bergheim

Bürgermeister der  
Stadt Bedburg  
Am Rathaus 1  
50181 Bedburg

Datum  
30.08.2013  
Mein Zeichen  
20/3  
Auskunft erteilt  
Frau Kuhlmann  
Zimmer Nr.  
2.123  
Telefon                      Fax  
02271 83-1033              -2378  
E-Mail

**Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für die Haushaltsjahre 2013/2014  
sowie Haushaltssicherungskonzept der Stadt Bedburg für die Jahre 2013 bis  
2022**

Ihr Antrag auf Genehmigung gem. §§ 75 Abs. 4 i.V.m. § 76 Abs. 2 Satz 2 GO  
NRW vom 05.06.2013, bei mir eingegangen am 12.06.2013

Meine Schreiben vom 31.07. und 15.08.2013

Ihr Schreiben vom 21.08.2013

Hinweis:  
Versenden Sie keine vertraulichen, schüt-  
zenswerten Daten per E-Mail

E-Post  
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Hausadresse  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim  
Telefon 02271 83-0  
Fax 02271 83-2300

Internet  
www.rhein-erft-kreis.de  
info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse  
50124 Bergheim

Öffnungszeiten  
Montag bis Freitag  
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
Donnerstag  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr  
(nur Service- und Zulassungsstelle im  
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen  
Postbank Köln (BLZ 370 100 50)  
Konto: 10 850 505 BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05  
Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)  
Konto: 142 001 200 BIC: COKSDE33  
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus  
Bahn: Bergheim und Zieverich  
Bushaltestellen: Am Knöchelsdamm  
und Kreishaus - Weitere Infos:  
www.revg.de oder 02234 1806-0

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt  
per E-post erreichbar:  
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Mit Schreiben vom 05.06.2013, bei mir eingegangen am 12.06.2013, haben  
Sie die vom Rat in seiner Sitzung am 28.05.2013 beschlossene Haushaltssat-  
zung für die Jahre 2013/2014 nach § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt und die  
Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2  
GO NRW beantragt.

Mit Schreiben vom 31.07.2013 habe ich Sie über den aktuellen Zwischen-  
stand der Haushaltsprüfung informiert.

Aufgrund meines Schreibens vom 15.08.2013 haben Sie mit Schreiben vom  
21.08.2013 noch ergänzend zum Haushalt/HSK berichtet bzw. entsprechen-  
de Unterlagen vorgelegt.

**Genehmigung Haushaltssicherungskonzept (HSK) nach § 76 Abs. 2 Satz 2  
GO NRW:**

Ihrem o.a. Antrag vom 05.06.2013 auf Genehmigung des vom Rat der Stadt  
Bedburg in seiner Sitzung am 28.05.2013 beschlossenen Haushaltssiche-  
rungskonzeptes 2013 – 2022 gem. § 76 Abs. 2 Satz 2 GO NRW wird entspro-  
chen.

Von dieser Genehmigung erfasst ist ebenfalls die Verringerung der allge-  
meinen Rücklage, eine selbständige Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO NRW  
ist nicht erforderlich (vgl. hierzu Handreichung für Kommunen, 5. Auflage,  
Ziffer 2.2.3, S. 405 zu § 76 GO NRW).

Begründung:

Seite 2 von 9

Die Haushaltssatzung 2010 sah planerisch ein Defizit i.H.v. rd. 4,284 Mio. € vor, dass durch die Verringerung der allgemeinen Rücklage gedeckt werden sollte. Eine entsprechende Festsetzung enthielt die Haushaltssatzung 2010. Das festgestellte Jahresergebnis 2010 weist dagegen einen Überschuss von rd. 5,853 Mio. € aus, der nach dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 13.12.2011 der Ausgleichsrücklage zugeführt wird. Die Ausgleichsrücklage wird damit teilweise wieder aufgefüllt, der Anfangs- bzw. Maximalbestand i.H.v. rd. 7,040 Mio. € wird jedoch nicht erreicht. Die allgemeine Rücklage blieb unverändert.

Die Haushaltssatzung 2011 sah planerisch ein Defizit i.H.v. rd. 7,838 Mio. € vor, dass durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage i.H.v. rd. 4,373 Mio. € und die Verringerung der allgemeinen Rücklage i.H.v. rd. 3,465 Mio. € gedeckt werden sollte. Eine entsprechende Festsetzung enthielt die Haushaltssatzung 2011. Der festgestellte Jahresabschluss 2011 weist ein Defizit von rd. 7,388 Mio. € aus, welches durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (rd. 5,853 Mio. €) und die Verringerung der allgemeinen Rücklage um rd. 1,535 Mio. € gedeckt wird.

Die Haushaltssatzung 2012 sah planerisch ein Defizit i.H.v. rd. 11,303 Mio. € vor, welches durch die Verringerung der allgemeinen Rücklage gedeckt wird. Eine entsprechende Festsetzung enthielt die Haushaltssatzung 2012. Nach dem Entwurf des Jahresabschlusses 2012 wird das Jahr 2012 mit einem Defizit von rd. 9,951 Mio. € abschließen, welches durch die Verringerung der allgemeinen Rücklage gedeckt wird. Zum 31.12.2012 weist die allgemeine Rücklage dann noch einen Bestand von rd. 73,004 Mio. € auf.

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 weist im Ergebnisplan einen Fehlbedarf i.H.v. rd. 5,738 Mio. € für 2013 und 8,102 Mio. € für 2014 aus.

In § 4 der Haushaltssatzung 2013/2014 ist zum Ausgleich des Ergebnisplanes eine Verringerung der allgemeinen Rücklage von rd. 5,738 Mio. € bzw. 8,102 Mio. € vorgesehen. Die allgemeine Rücklage wird sich zum 31.12.2014 auf rd. 59,368 Mio. € belaufen.

In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung haben Sie die sich nach Ihrer Sicht abzeichnende Entwicklung der städtischen Haushaltswirtschaft in diesen Jahren aufgezeigt. Danach prognostizieren Sie in dem nach § 84 GO NRW maßgebenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum 2011 – 2017 eine Entwicklung der Ergebnisse wie folgt:

Haushaltsjahr	Fehlbetrag	Anteil an der allgemeinen Rücklage
2011	-7.388.380 €	1,82 %
2012	-9.950.524 €	12,0 %
2013	-5.534.008 € *	7,58 % *
2014	-8.102.310 €	12,01 %
2015	-5.200.855 €	8,76 %
2016	-4.219.428 €	7,79 %
2017	-4.040.062 €	8,09 %

\* Fehlbetrag lt. Ergebnisplan (5,738 Mio. €) inklusive Inanspruchnahme/Aufstockung der allgemeinen Rücklage gem. § 43 Abs. 3 GemHVO i.H.v. rd. 0,204 Mio. €.

Auch in den Jahren 2018 bis 2021 werden von Ihnen Defizite im Ergebnisplan ausgewiesen. Im Jahr 2022 wird ein Überschuss von rd. 0,299 Mio. € und im Jahr 2023 ein Überschuss von 1,205 Mio. € dargestellt.

Da somit im Haushaltsjahr 2013 geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage bereits zum zweiten Mal hintereinander um mehr als 5 % zu verringern, ist die Stadt Bedburg gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW verpflichtet, zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.

Es ist an dieser Stelle herauszustellen, dass der Haushaltsausgleich erst im Jahr 2022 wiedererlangt wird. Auch für das Jahr 2023 wird ein ausgeglichener Haushalt ausgewiesen.

Durch das Gesetz zur Änderung des § 76 GO NRW vom 24.05.2011 stellt sich die Rechtslage in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit von Haushaltssicherungskonzepten nunmehr wie folgt dar:

Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die nur erteilt werden soll, wenn daraus hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung Köln auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Sanierungszeitraum abgewichen werden (§ 76 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 GO NRW).

Die Frist zum Ausgleich des Haushalts ist ab dem Jahr der Ursache für den Eintritt der HSK-Pflicht zu berechnen. Im Fall der Überschreitung der Schwellenwerte - wie im vorliegenden Fall - nach § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW beginnt die Frist demnach ab dem Jahr, in dem zum zweiten Mal die allgemeine Rücklage um mehr als 5 % verringert wird.

Daraus ergibt sich eine zehnjährige (ggf. im Einzelfall längere) Ergebnis- und Finanzplanung ab dem Ursachenjahr. Ursachenjahr ist vorliegend das Jahr 2013, da dann die allgemeine Rücklage zum zweiten Mal um mehr als 5 % verringert wird. Folglich ist der Haushalt spätestens im Jahr 2023 (2013 + 10 = 2023) auszugleichen.

Sie befinden sich im 1. Jahr mit Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK. Ein Haushaltsausgleich wird von Ihnen für das Haushaltsjahr 2022 und auch für das Folgejahr aufgezeigt.

Nach der vorgelegten Ergebnis- und Finanzplanung für den Haushalt bzw. das HSK 2013/2014 ist für das Jahr 2022 ein Überschuss von rd. 0,299 Mio. € und für das Jahr 2023 ein Überschuss von rd. 1,205 Mio. € eingeplant. Sie beschreiben somit einen Ausgleich innerhalb des 10-Jahres-Zeitraumes gem. § 76 Abs. 2 GO NRW.

Bisher fand der Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 06.03.2009 (HSK-Leitfaden) Anwendung bei den HSK-Prüfungen. Dieser Leitfaden wurde jedoch mit Erlass des MIK NRW vom 25.05.2012 hinsichtlich der Ziffern 4 und 5 zum 30.09.2012 aufgehoben.

Nach dem Ausführungserlass des MIK NRW zur Haushaltskonsolidierung vom 07.03.2013 ist eine Orientierung an dem o.a. Leitfaden hinsichtlich der Form und der Prüfungsgegenstände möglich, soweit nicht der Erlass vom 07.03.2013 nichts Abweichendes regelt.

In dem Ausführungserlass zur Haushaltskonsolidierung vom 07.03.2013 wird unter Ziffer 3 „Prüfpunkte für die Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten und Haushaltssanierungsplänen“ zu den materiellen Genehmigungsvoraussetzungen für ein HSK u.a. Folgendes ausgeführt (Ziffer 3.1.1, S. 6):

- **Es bleibt bei der Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW).** Die Änderung des § 76 Abs. 2 GO NRW räumt den Kommunen, die ihren Haushalt schneller als in 10 Jahren ausgleichen können, nicht das Recht ein, sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen über 10 Jahre zu strecken. Machbare Haushaltssicherungsmaßnahmen dürfen auch in Haushaltssicherungskonzepten nicht auf zukünftige Jahre verlagert werden.
- **Ein genehmigter Konsolidierungszeitraum bleibt für die vorzulegenden Fortschreibungen des HSK verbindlich (kein Herausschieben des Endzeitpunktes).** Bei nicht absehbaren und von der Kommune nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen der finanziellen Situation kann eine Verlängerung des Zeitraums von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden (Rechtsgedanke des § 8 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz).

In § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ist der zentrale Grundsatz niedergelegt, an dem sich die gesamte gemeindliche Haushaltswirtschaft zu orientieren hat. Danach hat die Kommune ihre Haushaltswirtschaft „so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihre Aufgaben gesichert ist“. Um dies zu gewährleisten legt § 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW fest, dass die Haushaltswirtschaft „wirtschaftlich, effizient und sparsam“ zu führen ist. Der Beschluss des OVG NRW vom 17.12.2008 (- 15 B 1755/08 – NWVBl. Heft 12 Seite 30) unterstreicht die besondere Eigenverantwortung der Kommunen für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung. Aus § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW lässt sich außerdem das Gebot der Generationengerechtigkeit ableiten. Danach ist die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass künftige Generationen nicht unzumutbar belastet werden (Nr. 1.1.2 Seite 8 des HSK-Leitfadens).

Im Rahmen der Regelung des Haushaltssicherungskonzeptes in § 76 GO NRW wird das Ziel der Haushaltssicherung nachdrücklich als zukunftsgerichtete, dauerhafte Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde definiert und in § 76 Abs. 2 Satz 1 GO NRW der Begriff der „geordneten Haushaltswirtschaft“ geprägt. Haushaltssicherungsmaßnahmen müssen sich daher daran messen lassen, dass sie zu einer solchen „dauernden Leistungsfähigkeit“ führen und nicht lediglich kurzfristig auf eine „Geneh-

migungsfähigkeit“ durch eine formale Einhaltung der gesetzlichen Grenzen abzielen (Nr. 1.1.2 Seite 9 des HSK-Leitfadens).

Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Bedburg erfüllt die Voraussetzung des § 76 Abs. 2 Sätze 3 und 4 GO NRW. Das Haushaltssicherungskonzept zeigt einen entsprechend auf Dauer angelegten Haushaltsausgleich im Sinne des § 75 Abs. 2 GO NRW auf. **Eine Genehmigung kann daher - uneingeschränkt - erteilt werden.**

**Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes nur für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 erteilt wird.**

Die Genehmigung der Fortschreibung Ihres Haushaltssicherungskonzeptes in den Jahren 2015 bis 2021 wird im jeweiligen Haushaltsjahr geprüft. Ihre bisherige Planung wird soweit zur Kenntnis genommen.

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage im Finanzplanungszeitraum ist nicht zwangsläufig damit verbunden, dass auch in entsprechender Höhe liquide Mittel zufließen, zumal der weitaus überwiegende Teil des städtischen Vermögens zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und folglich nach § 90 Abs. 3 GO NRW nicht veräußert werden darf. Es lässt sich demnach in der Zukunft ein sehr hoher Liquiditätsbedarf feststellen, der nur durch eine Aufnahme kurzfristiger Liquiditätskredite gedeckt werden kann, was zu einer weiteren Verschuldung der Stadt Bedburg führt. Sollte wieder eine Phase steigender Zinsen kommen, so würde sich dies auch deutlich in Form von erhöhten Zinszahlungen im Ergebnisplan niederschlagen.

Nach der mittelfristigen Finanzplanung summieren sich die liquiden Mittel von 2011 bis einschließlich 2017 auf rd. 18,687 Mio. €, so dass mittelfristig voraussichtlich Kredite zur Liquiditätssicherung in dieser Höhe erforderlich sein werden. Hiermit korrespondieren die von Ihnen veranschlagten Zinsen für Liquiditätskredite, die von 0,370 Mio. € in 2013 auf 1,110 Mio. € in 2017 ansteigen.

**Zum 31.12.2012 belaufen sich die aufgenommenen Liquiditätskredite der Stadt Bedburg bereits auf 13,700 Mio. €.**

Die Kredite zur Liquiditätssicherung dienen der rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen (§ 89 Abs. 2 GO NRW). In diesem Fall würden hiermit aber dauerhaft konsumtive Ausgaben finanziert und dies ohne die Perspektive eines Abbaus der Liquiditätskredite. Vielmehr wird sich die Haushaltslage durch die hierdurch weiter steigende Zinsbelastung noch verschärfen.

Die Handreichung für Kommunen führt unter Erl. 6.1 zu § 75 GO NRW, S. 361 aus, dass auch wenn im NKF die neue Steuerung der Gemeinde sich auf Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan bezieht, gleichzeitig auch die Liquidität und Finanzierung der Investitionen sicher zu stellen ist. Diese haben eine so große allgemeine Bedeutung für die Gemeinden, dass deshalb der Haushaltsgrundsatz „Sicherung der Liquidität“ entstanden ist. In diesem Zusammenhang wird durch § 89 Abs. 1 GO NRW näher bestimmt, dass die Gemeinde ihre Zahlungsfähigkeit insgesamt durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicher zu stellen hat.

Wie im HSK-Leitfaden unter 3.3.2, S. 35, ausgeführt wird, ist eine geordnete und zukunftsorientierte Haushalts- und Finanzwirtschaft dauerhaft nur mit einer stabilen Liquiditätslage zu gewährleisten. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn der Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit ein positives Ergebnis ausweist, welches ggf. wenigstens ausreichend ist, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung aufgenommener Darlehen zu decken.

Als weiteres Ziel der Haushaltswirtschaft ist daher eine Konsolidierung Ihrer Liquiditätslage mit Nachdruck zu verfolgen. Insbesondere ist jede sich bietende Möglichkeit zu nutzen, um sowohl den Aufwand für Zinsen als auch Risiken für Zinsänderungen zu minimieren.

Im HSK haben Sie unter Ziffer 10 „Zinersparnis“ u.a. dargelegt, dass durch die zuvor beschriebenen Haushaltsverbesserungen liquide Mittel erwirtschaftet werden, die zur Eingrenzung des Kassenkreditbestandes sowie des Investitionskreditbedarfs und daher auch zur Eingrenzung des Zinsaufwandes führen. Der Bestand an Kassenkrediten würde im gesamten Planungszeitraum ansonsten um 27 Mio. €, der Bestand an Investitionskrediten um rd. 4,8 Mio. € höher sein.

Bei Auszahlungen für Investitionen soll eine Nettoneuverschuldung vermieden werden. Bei Investitionen ist zu berücksichtigen, dass damit in der Regel Abschreibungen und weitere Folgekosten in Form von Sach- und Personalaufwendungen entstehen, die den Haushaltsausgleich erschweren.

#### Windpark

Im Rahmen des von Ihnen vorgelegten Haushaltssicherungskonzeptes sind u.a. Erträge aus der energiewirtschaftlichen Betätigung „Windpark Bedburg“ von jährlich rd. 240 T€ bis zum Jahr 2023 eingeplant. Nach dem Jahr 2023 ist mit deutlich höheren Nettoerträgen zu rechnen.

Den Veranschlagungen im städtischen Haushalt liegt das „P-75-Szenario (sog. Bankenszenario)“ bei einer 49%igen Beteiligung zugrunde (vgl. HSK, S. 321).

Für die Jahre 2013 – 2023 rechnen Sie unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips insgesamt mit rd. 2,362 Mio. € an Erträgen aus dem Windpark.

Im Zusammenhang mit der geplanten Beteiligung der Stadt Bedburg an dem Windpark Bedburg weise ich darauf hin, dass mit der Genehmigung des Haushaltes/HSK 2013/2014 keine endgültige kommunalaufsichtliche Aussage zu dieser energiewirtschaftlichen Betätigung verbunden ist (kein Präjudiz).

Vielmehr obliegt es Ihnen im Rahmen einer 2. Anzeige gem. § 115 Abs. 1 GO NRW vor dem Baubeschluss, in dem über die endgültige Investition/ Beteiligung entschieden wird, darzulegen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung vorliegen, also die Leistungsfähigkeit nach Art und Umfang im Sinne des § 107 a Abs. 1 GO NRW gegeben ist. Diesbezüglich verweise ich insbesondere auf meine Schreiben vom 18.12.2012, Az.: 20/3-15.14.04, und 05.02.2013, Az.: 20/3 (Maslaton).

Haushaltskonsolidierung ist ein permanenter, dynamischer Prozess. Neben der mindestens jährlichen Dokumentation der konkreten Umsetzungsergebnisse haben Sie daher in Ihrem Haushaltssicherungskonzept auch darzulegen, wie sichergestellt ist, dass auf allen Ebenen der Verwaltung Konsolidierungspotenziale aufgespürt und durch Umsetzungsmaßnahmen ausgeschöpft werden. Dies gilt umso mehr, wenn Umsetzungsergebnisse nicht vollständig erreicht wurden bzw. Verschlechterungen eingetreten sind, die zwecks Erreichens des Haushaltsausgleichs zusätzliche Konsolidierungsanstrengungen erfordern. Falls noch nicht vorhanden, ist ein Kontroll- und Informationssystem aufzubauen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass bei einer Gefährdung der Zielerreichung eine Ursachenanalyse erfolgt, auf der aufbauend unmittelbar gegensteuernde Maßnahmen geplant und eingeleitet werden (Nr. 3.3.4 HSK-Leitfaden, S. 36).

Im Haushaltssicherungskonzept 2013 – 2022 haben Sie die Konsolidierungsmaßnahmen aus Ihrer Sicht und unter Angabe der zu erwartenden Ergebnisverbesserungen und des voraussichtlichen Zeitpunkts des Wirksamwerdens dargestellt. Der Haushaltsausgleich wird im Rahmen eines Zehn-Jahres-Zeitraumes erreicht. In den Jahren 2022 und 2023 werden jeweils Überschüsse erzielt, sie sind somit „echt“ ausgeglichen gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW.

Gem. § 75 Abs. 7 Satz 1 GO NRW darf sich die Gemeinde nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Bilanz das Eigenkapital aufgebraucht ist (§ 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

Ich stelle fest, dass die Stadt Bedburg zurzeit weder überschuldet noch nach der gesetzlichen Definition innerhalb des Zeitraums 2013 - 2021 von Überschuldung bedroht ist.

In seinem Urteil vom 27.10.2010 – 8 C 43.09 – hat sich das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit der kommunalen Selbstverwaltung (Finanzhoheit) und Restriktionen für die Kommunalaufsicht, selbst im Extremfall der gemeindlichen Haushaltswirtschaft, dem Fall von Nothaushaltskommunen befasst und hierzu einige grundsätzliche Aussagen getroffen.

Hierauf weise ich ergänzend hin.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver-  
säumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet wer-  
den.

### Berichte gemäß § 121 GO NRW:

Vor dem Hintergrund der o.a. Ausführungen bitte ich Sie gemäß § 121 GO  
NRW jeweils um Vorlage eines Berichtes zur Entwicklung und aktuellen  
Haushaltslage zum Stand 31.12.2013, 30.06.2014 und 31.12.2014.

Ich bitte Sie, mir diese Berichte spätestens bis zum 31.01.2014, 31.07.2014 bzw.  
31.01.2015 vorzulegen.

### Hinweise:

#### 1. Allgemein

Der Haushalt 2013/2014 bzw. das HSK der Stadt Bedburg weist für die Jahre  
2013 bis 2021 jeweils Fehlbedarfe aus. Für die Jahre 2022 und 2023 sind je-  
weils ausgeglichene Jahresergebnisse (Überschüsse) eingeplant.

Die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushalts-  
sicherungskonzeptes (HSK) sind in § 76 GO NRW normiert. Bei Aufstellung  
eines ausgeglichen Haushaltes besteht keine Verpflichtung zur Aufstellung  
(oder Fortschreibung) eines HSK. Es ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, ein  
HSK solange fortschreiben zu müssen, bis der Jahresabschluss des nächsten  
ausgeglichenen Haushaltsjahres einen entsprechend ausgeglichenen Haus-  
halt nachweist. Das Ziel des HSK, eine geordnete Haushaltswirtschaft wie-  
derherzustellen, ist mit der Aufstellung eines ausgeglichenen Haushalts  
erreicht.

Sollte die Ergebnisrechnung bei der Bestätigung des Jahresabschlusses trotz  
eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnisplans einen Fehlbetrag auswei-  
sen, so ist dies gem. § 75 Abs. 5 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich  
anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann in diesem Fall Anordnung treffen,  
um eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder herzustellen. Die Voraus-  
setzungen für die Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK gelten gemäß  
§ 76 Abs. 1 Satz 2 GO NRW entsprechend bei der Bestätigung über den Jah-  
resabschluss nach § 95 Abs. 3 GO NRW.

#### 2. Personalaufwendungen:

Im Rahmen der Dokumentationspflicht (§ 5 GemHVO) soll dem HSK eine  
Übersicht beigefügt werden, aus der sich die Entwicklung der Anzahl der  
Stellen laut Stellenplan, der Anzahl der Beschäftigten sowie die Stellenan-  
teile ergeben, jeweils ab dem Haushaltsjahr rückwirkend für einen Zeit-  
raum von 10 Jahren mit Angabe der durch „Aus- bzw. Eingliederungen“  
bedingten Veränderungen. Die Anzahl der Beschäftigten sowie die Stellen-  
anteile sind fortzuschreiben.

G 8 1

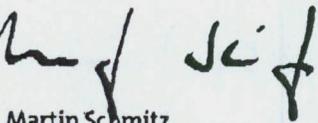
Eine solche Übersicht ist dem Haushalt/HSK 2013/2014 der Stadt Bedburg nicht beigelegt.

Die Personalaufwendungen sind eine wichtige Komponente zur Konsolidierung eines Kommunalhaushaltes. Deshalb ist dem Stand der Personalaufwendungen und ihrer Entwicklung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ohne deutliche Entlastungen bei den Personalaufwendungen kann i.d.R. ein HSK nicht zum Erfolg geführt werden. Die aufgabenkritische Prüfung des Personalbestandes ist als Daueraufgabe zu verstehen. Im HSK ist das Ziel einer Konsolidierung der Personalaufwendungen zu verfolgen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind alle Einsparungsmöglichkeiten auszunutzen und in einem nachvollziehbaren aufgabenkritischen Konzept darzustellen. Bezüglich der in einem solchen Konzept mindestens abzuhandelnden Punkte wird auf die Ausführungen im Leitfaden des IM NRW, Ziff. 3.3.1, S. 28 und 29, Buchstabe B verwiesen.

Hervorzuheben ist, dass sich das HSK mit der Reduzierung der Personalaufwendungen der Stadt Bedburg auseinandersetzt.

Ich fordere Sie auf im Rahmen der Fortschreibung des HSK (ab 2015) eine entsprechende Übersicht künftig mitvorzulegen.

Im Auftrag



Martin Schmitz  
Kämmerer und Ordnungsdezernent

HP LaserJet M1536dnf MFP

# Faxbestätigung

Stadt Bedburg  
+49 2272 402851  
30-Aug-2013 12:03

Job	Datum	Zeit	Art	Identifikation	Dauer	Seiten	Ergebnis
344	30/ 8/2013	11:48:36	Empfangen	REK Amt 20-3	1:27	10	OK

2013-08-30 11:42 REK Amt 20-3

02271832378 >> +49 2272 402851

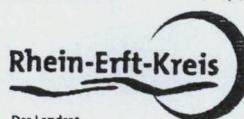
P 1/10

Vorab per  
**TELEFAX**

Bürgermeister der  
Stadt Bedburg  
Am Rathaus 1  
50181 Bedburg  
  
02272/402-851

Seiten inkl. Vorblatt:  
10

-- Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für die Haushaltsjahre 2013/2014  
sowie Haushaltssicherungskonzept der Stadt Bedburg für die Jahre 2013 bis  
2022  
Ihr Antrag auf Genehmigung gem. §§ 75 Abs. 4 i.V.m. § 76 Abs. 2 Satz 2 GO  
NRW vom 05.06.2013, bei mir eingegangen am 12.06.2013  
Meine Schreiben vom 31.07. und 15.08.2013  
Ihr Schreiben vom 21.08.2013



Der Landrat

20/3 - Kommunalaufsicht

Datum  
30.08.2013  
Mein Zeichen  
20/3  
Auskunft erteilt  
Frau Kuhlmann  
Zimmer Nr.  
2.123  
Telefon Fax  
02271 83-1033 -2378  
E-Mail

Hinweis:  
Versenden Sie keine vertraulichen, schüt-  
zenswerten Daten per E-Mail

E-Post  
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Hausadresse  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim  
Telefon 02271 83-0  
Fax 02271 83-2300

Internet  
www.rhein-erft-kreis.de  
info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse  
50124 Bergheim

Öffnungszeiten  
Montag bis Freitag  
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
Donnerstag  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr  
(nur Service- und Zulassungstelle im  
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen  
Postbank Köln (BLZ 370 100 50)  
Konto: 10 850 505 BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE 45 3701 0050 0010 8505 05  
Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)  
Konto: 142 001 200 BIC: COKSDE33  
IBAN: DE 72 3705 0299 0142 0012 00

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus  
Bahn: Bergheim und Zieverich  
Bushaltestellen: Am Knöcheldamm  
und Kreishaus - Weitere Infos:  
www.revg.de oder 02234 1806-0

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt  
per E-post erreichbar:  
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de